

Kriegerheimstätten.

Der heutige Stand der Bewegung in Deutschland.

Von Viktor Noak (Berlin).

„Ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten ist wie ein Fortschritt wohl zu vergleichen mit der Stein-Handelbergischen Bodenreform vor etwas mehr als 100 Jahren. Es wäre die gewaltigste Fortentwicklung des deutschen Bodenrechtes seit jener großen Tat.“

So schrieb Adolf Damaschke in der Bodenreform vom 20. April 1915. Klingt noch wie die Sehnsucht eines Hoffenden, dem das Glück der Erfüllung nur erst wie ein Traum lächelt. Und stand doch damals schon im Bereich der Wirklichkeit, denn vier Wochen waren darüber hingegangen, seit sich der „Hauptauschuß für Kriegerheimstätten“ konstituiert und als Aufgabe gestellt hatte: „ein Reichsgesetz zu erwirken, durch das den heimkehrenden Kriegern die Möglichkeit geboten wird, mit öffentlicher Hilfe im Reiche oder in seinen Kolonien eine Heimstätte zu erwerben, sei es zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Siedelung, sei es zur Gründung eines Wohnheims“. 28 Organisationen traten in jener denkwürdigen Versammlung (20. März, Berlin) dem Hauptauschuß als korporative Mitglieder bei. Am 12. Juni hatte sich deren Zahl auf 600 vermehrt, und am 10. Dezember waren es ihrer 2176. Behörden und Vereine; darunter der Reichsverband deutscher Städte, sehr viele Einzelstädte, große Beamtenorganisationen, die bedeutendsten Handlungsgeschäften- und andere Arbeitnehmerverbände, mehr als 300 Lehrervereine, Organisationen zur Förderung der Volksgesundheit usw. und auch die Regierung eines deutschen Bundesstaates (dessen Rammhaftmachung heute noch nicht opportun erscheint). Schon hat die Stadt Gotha, deren Oberbürgermeister seit Jahren geschätztes Mitglied des Bundes deutscher Bodenreformer, die ersten praktischen Schritte zur Errichtung von Kriegerheimstätten getan. Die von den Russen heimgeführten ostpreussischen Städte, deren Wiederaufbau in Angriff genommen wird, zeigen reges Interesse für die Bewegung. Ihnen steht reichlicher eigener Boden zur Verfügung.

Die Idee der Kriegerheimstättengründung — als deren glücklicher Vater Adolf Damaschke anlässlich seines 50. Geburtstages (24. November 1915) gebührend geehrt worden ist — hat sich im Fluge die Welt erobert. Die Teilnehmer an der erhabenen Feier wurden durch die Mitteilung erfreut, daß wenige Tage vorher, am 21. November, in einer aus vielen deutschen Gauen beschickten Beschlusstagung des Hauptauschusses ein, vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Heinrich Erman ausgearbeiteter Gesetzentwurf: „Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz“ nach eingehender Beratung einstimmig angenommen wurde.

Es galt einen Arbeitsplan für die Landesausführungsgesetze zum Reichsgesetz über Kriegerheimstätten zu schaffen, mit punktwiser Darlegung des in diesen Gesetzen zu Regelnden, und ein Landesausführungsgesetz für Preußen, als Vorbild für die übrigen Bundesstaaten; „denn“ — sagt Erman in einem Geleitwort zu seinem Entwurf — „preussische Gesetze (Rentenautbesitz, Besitzfestsetzungsgesetz) haben ja unserem ganzen Entwurf einer sozialen Bodenbindung die Richtung gewiesen: die nationale Gefahr des Ostens ließ das soziale Siedelungsproblem erkennen und lösen.“ Den „Grundzügen“ soll in Wälde eine knappe, aber klare und erschöpfende Erläuterung gegeben werden. Man hielt es für richtig, durch diese noch zu lösende Aufgabe die Bekanntgabe der beschlossenen „Grundzüge“ nicht verzögern zu lassen. Eile tut not; denn die Hauptarbeit soll — ja muß — geleistet sein, bevor unsere Krieger heimkehren.

Erman will seinen Entwurf so aufgefaßt wissen: „Die Organisation des Ganzen besteht in einem Zusammenarbeiten des Reiches, als des Geld- und Kreditgewählers, mit den Einzelstaaten. Verpflichtet ist in erster Linie das Reich. Es hat die Dankespflicht gegenüber seinen Verteidigern, sodann aber und vor allem auch die Vorsorgepflicht für die künftige Wehrkraft des deutschen Volkes. Beiden Pflichten zugleich dient die Schaffung der Kriegerheimstätten.“... „Dem Reiche fehlt auch zur eigenen Erfüllung seiner Kriegerheimstättenpflichten die Behördenorganisation, und seine Aufgabe liegt ganz und gar nicht im zentralistischen Zuhilfenahme, sondern im dezentralistischen Anspornen des lebenserweckenden Wettbewerbes zwischen seinen Gliedstaaten, oder seinen Gemeinden, denn jede deutsche Stadt soll heute als neudeutsche Reichsstadt sich fühlen und benehmen! Dies die Gedanken unseres § 1, der einen Zwang gegen Bundesstaaten nicht vorsieht.“ Erman glaubt, daß kein Bundesstaat die vom Reiche angebotenen Mittel dauernd verschmähen werde; schon in Rücksicht auf seine Kriegsteilnehmer nicht. Ich glaube jedoch, daß es nicht unmöglich ist, auch nach dem Kriege nicht unmöglich sein wird, daß die Rücksicht auf die privattypikalistische Wohnhausbauindustrie zwingender wird. Die Geschichte sollte auch in diesem Punkte als ernsthafter Lehrmeister gelten.

Das nötige Kapital sollen — vorläufig — bis zur endgültigen Klärung der kriegerischen Umwälzung aller Verhältnisse (zwei Jahre nach Friedensschluß) die Darlehenskassen vorstrecken. Bis zum Wiedereintritt normalerer Wirtschafts- und Kreditverhältnisse sollten sie bis zu 500 Millionen Mark von den ihnen verstatteten und noch nicht benützten Darlehenskassenscheinen zur Ermöglichung der Kriegerheimstätten gegen Hypothek darauf vorläufig ausgeben. Die Dedung ist wirtschaftlich zulässig; denn zweckmäßig gebaute Kleinhäuser mit Gärten haben, zumal bei dem zu befürch-